

Nichtamtlicher Theil.

Ein russisches Circular.

Dreizehn russische Handlungen haben unterm 15. März d. J. in der Form eines Circulars einen Ukas erlassen, des Inhalts, daß sie das Recht der Verleger, ihr Eigenthum zurückzuverlangen, nicht mehr anerkennen, sondern fortan nach ihrem eigenen Ermessen, ohne Rücksicht auf diesfallige Erklärungen der Eigenthümer, was ihnen beliebt zur Disposition stellen werden.

Dabei versprechen sie zwar, solche Bücher fest zu behalten, die dadurch zu alten Auflagen geworden sind, falls sie das an sie gestellte Verlangen um deren Rücksendung nicht erfüllt hätten. Aber ein solches Versprechen hat fast keinen Werth. Wenn z. B. ein Verleger auf der Remittendenfactur, weil von einem Buche eine neue Auflage im Juli erscheinen soll, dessen Disponirung sich verbittet, der russische Colloge aber sich darum nicht bekümmert und es eben dennoch disponirt, wovon dem Verleger dann erst in der Ostermesse, also im Mai, die Nachricht zukommt, wenn dann infolge dessen der Verleger jenem zwar sogleich um die Rücksendung schreibt, bis aber das Buch nach Leipzig zurückkommt, es August oder September wird, zu welcher Zeit die neue Auflage längst erschienen ist, — wird auch in einem solchen Falle der russische Colloge die alte Auflage fest behalten, oder soll der Verleger den Schaden tragen? Uebrigens gehen bekanntlich auch manche Zettel und Briefe unterwegs verloren, und da die Leipziger Commissionsäre den Grundsatz haben, über solche Bagatelle keine Bescheinigung zu geben, wie kann der Verleger beweisen, daß der russische Colloge sein specielles Verlangen um Rücksendung des betreffenden Buches empfangen habe?

Auch über die Zeit, binnen welcher sie solche specielle Zurückforderungen „berücksichtigen“ wollen, schweigen die russischen Collegen, und wollte sich ein Verleger weigern, ein 6 oder 8 Monate nach seiner speciellem Zurückforderung zurückkehrendes Buch noch anzunehmen, so könnte ihm der russische Colloge mit vollem Rechte antworten: „ich habe Deine Rückforderung berücksichtigt, und zwar sobald ich zu einer Sendung Gelegenheit hatte; auf eine Bestimmung, binnen welcher Zeit nach Empfang der Rückforderung ich das Buch zurücksenden wolle, habe ich mich jedoch nie eingelassen, also hast Du Verleger die alte Auflage zu behalten.“

Daß es übrigens, außer bevorstehenden neuen Auflagen, noch viele Fälle gibt, in welchen der Verleger ein Buch zurückhaben muß, wie bei Commissionsartikeln, scheint den russischen Collegen entgangen zu sein.

Wir wollen nur einen weiteren Fall noch anführen. Der Vorrath eines Buches, das der Verleger nicht mehr neu auslegen will, ist bei ihm selbst vergriffen, bei den 13 russischen Herren aber liegt noch eine Partie desselben, die sie „nach ihrem Ermessen“ eben nicht zurücksenden, so flehentlich auch der Verleger um sein Eigenthum bitten mag. Dem Verleger kommen von anderen Dritten Bestellungen auf diesen noch vorhandenen Rest der Auflage zu; aber er muß diese Bestellungen unerpedirt lassen, weil die russischen Collegen ihre Rückgabe verweigern. Besteht endlich der Verleger entschieden auf Rücksendung oder Bezahlung, so sind die russischen Collegen nach ihrem Ukas im vollsten Rechte, wenn sie ihm antworten: „weder das Eine, noch das Andere; denn wir haben erklärt, daß wir nach unserem Ermessen zur Disposition behalten, und sind also zu der von Dir gewünschten Rücksendung nicht verbunden. Ebenso haben wir uns nur zur Bezahlung solcher Artikel verpflichtet, die infolge der Nichtbeachtung eines an uns gestellten Verlangens um Rücksendung zu alten Auflagen geworden sind. Da nun aber von dem betreffenden

Buch keine neue Auflage erschienen ist, so ist ebenso unbegreiflich, wie Du Zahlung desselben verlangen magst, wie es unfaslich ist, wie Du die Rücksendung fordern zu können Dich für berechtigt halten magst.“

Es ist wohl bloß die lebhafteste Beschäftigung mit den Messarbeiten die Ursache, daß noch keine Stimme im Börsenblatte über dieses russische Manifest sich ausgesprochen hat, das uns wenigstens höchst beachtenswerth zu sein scheint. Wir möchten daher zu dessen Besprechung auffordern; namentlich aber richten wir hiermit an die Verlegervereine in Berlin und Leipzig, die dasselbe unmöglich unbeachtet lassen können, die Bitte: ihre Antworten auf dieses Circular im Börsenblatte veröffentlicht zu wollen.

Der neue nordamerikanische Zolltarif.

New-York, 10. Mai. Der neue Zolltarif der Vereinigten Staaten, welcher am 1. April d. J. in Kraft getreten ist, berührt den europäischen Buchhandel und die damit verwandten Geschäftszweige in empfindlicher Weise, da die Zollsätze auf fast alle Erzeugnisse derselben wesentlich erhöht worden sind.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen, wollen wir hier angeben, daß der Zoll auf

Bücher und alle anderen Erzeugnisse des Buchhandels
jetzt 15% beträgt, früher 8%,

Kunstfachen, in Blättern

oder gebunden . . . jetzt 10%, früher 8%, z. Thl. zollfrei,

Musikalien . . . = 10%, = 4%,

Delgemälde . . . = 10%, = zollfrei,

Papier, Tapeten etc. . . = 30%, = 15 resp. 20 od. 24%,

Photographien . . . = 30%, = 24%.

Beiläufig sei zur Berichtigung irriger Ansichten, wie sie leider auch in einem Lehrbuche für Buchhändler einen Ausdruck gefunden haben, bemerkt, daß der Zoll nicht auf einen willkürlich niedrig angegebenen Nettopreis erhoben wird, sondern auf den vollen vom Verleger angelegten, mit Zuschlag von Fracht und Spesen bis zum Verschiffungshafen, sowie einer Commission.

Durch eine falsche Werthangabe zum Zwecke der Zolldefraudation setzt sich der Empfänger der Confiscation seiner Güter aus, außerdem aber wird mit ihm nach den Landesgesetzen streng verfahren.

Europäische Versender werden im Interesse ihrer hiesigen Committenten wohl thun, dies zu berücksichtigen, um so mehr, als unter der neuen Administration die Zollgesetze mit großer Schärfe gehandhabt werden.

Da der beim Import bezahlte Zoll nicht zurückvergütet wird, so beträgt der Verlust an baaren Auslagen auf Remittenden von Büchern und Aehnlichem 30 Proc. oder noch mehr. Dies bedingt eine große Vorsicht beim Verschreiben von Neuigkeiten. Die Remittenden sind verhältnißmäßig gering. Es läßt sich annehmen, daß $\frac{7}{8}$ der à cond. bezogenen Novitäten nach und nach Absatz finden, weil sie dem Publicum vorgelegt werden können, während sonst wohl kaum der vierte Theil derselben auf feste Rechnung fürs Lager bezogen werden würde. Daher ist es im Interesse der deutschen Verleger, ihren soliden Geschäftsfreunden in den Vereinigten Staaten à cond. zu senden, was diese verlangen.

Zu dem Bericht über die Ausstellung der Ostermesse 1861.

Wenn schon Hr. E. Wengler in seinem Bericht über die Ausstellung (Nr. 63) versichert, „daß das die Ausstellung stark